

Das MoMiG kommt!

Stand: 28. Oktober 2008

GmbH-Reform

Überblick

- Ziele
- Schnellere Gründung
- Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft
- Regelung der „verdeckten Sacheinlage“
- Bilanzielle Betrachtungsweise bei Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung
- Vereinfachung des Eigenkapitalersatzrechts
- Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen
- Wahl des Verwaltungssitzes
- Maßnahmen gegen Missbrauch

GmbH-Reform

Ziele des MoMiG

Das *Gesetz zur Modernisierung* des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von *Missbräuchen* (MoMiG) hat folgende Ziele:

- Erleichterung und Beschleunigung von **GmbH-Gründungen**
- Erhöhung der **Attraktivität** der GmbH als Rechtsform
- Bekämpfung von **Missbräuchen** mit der Rechtsform der GmbH

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgegebene Ideen

- Herabsenkung des Mindestkapitals von EUR 25.000 auf EUR 10.000
- Verzicht auf notarielle Beurkundung der Mustersatzung
- Erfüllungswirkung der „verdeckten Sacheinlage“

Inkrafttreten: 1. November 2008

GmbH-Reform

Erleichterung und Beschleunigung von GmbH-Gründungen

Maßnahmen

- Nennwert von **Geschäftsanteilen** von mindestens **1 EUR** (statt bisher mindestens EUR 100 und durch 50 teilbar) (§ 5 Abs. 2)
- Einführung von **Musterprotokollen** für unkomplizierte Standardgründungen (§ 2 Abs. 1a)
- Beschleunigung der **Registereintragung**
 - *Unabhängigkeit* der Eintragung vom Vorliegen etwaiger verwaltungsrechtlicher *Genehmigungen* (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 gestr.)
 - *Verzicht* auf die Stellung besonderer *Sicherheitsleistungen* bei der Gründung von Ein-Personen-GmbHs (§ 8 Abs. 2)
 - *Nachweise* zur *Kapitalaufbringung* nur bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung in HR-Anmeldung (§ 8 Abs. 2)
 - Beschränkung der *Werthaltigkeitskontrolle* bei Sacheinlagen sofern Anhaltspunkte für wesentliche Überbewertung (§ 9c Abs. 1)

GmbH-Reform

Einführung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (1)

- Unterform der GmbH, keine neue Rechtsform



- Anwendbarkeit des GmbH-Rechts soweit in § 5a nicht anderes geregelt
 - Gründung ohne Mindestkapital, aber **Ansparpflicht** des Mindeststammkapitals einer „normalen GmbH“
 - Ausschluss von Sacheinlagen
 - Erforderliche Führung der Bezeichnung „**Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)**“ oder „**UG (haftungsbeschränkt)**“ in der Firma
- Notarielle *Beurkundungspflicht* auch bei Verwendung von Musterprotokoll

GmbH-Reform

Einführung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (2)

- Tragung der *Gründungskosten* durch die Gesellschaft nur bis zum Betrag des Stammkapitals bei Verwendung des Musterprotokolls (Nr. 5 M)
- Nutzung der zu bildenden *Rücklage* für
 - Kapitalerhöhung
 - Ausgleich eines Jahresfehlbetrages
 - Ausgleich eines Verlustvortrags
- Wegfall der Anwendbarkeit der *Sonderbestimmung* des § 5a, insbes. der Ansparpflicht, nach Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals auf mindestens EUR 25.000,00
- *Beibehaltung* der alten *Firma* nach Erhöhung des Stammkapitals möglich

GmbH-Reform

Einführung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (3)

Einsatzfähigkeit der Unternehmergesellschaft

- erhöhte Gefahr der Insolvenz
- UG & Co. KG möglich
 - > wenn UG = phG ohne Kapitalanteil, dann Erfüllung der Ansparpflicht ggf. problematisch
- Konzerntauglichkeit fraglich
 - > wegen Thesaurierungspflicht EAV ggf. nur eingeschränkt möglich
- Wechsel von GmbH zu Unternehmergesellschaft nicht vom Gesetzgeber intendiert
- Umwandlungen der UG als Unterform der GmbH grundsätzlich denkbar

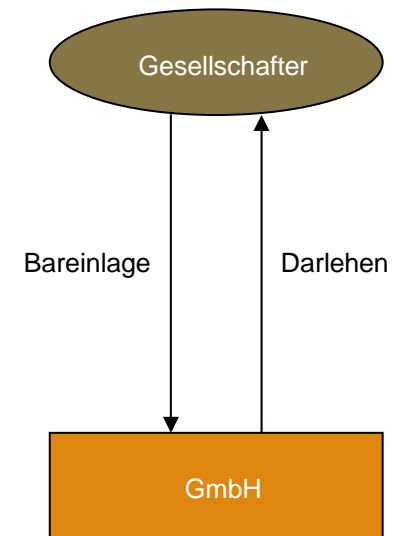
GmbH-Reform

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (1)

Kapitalaufbringung

Voraussetzung der Befreiungswirkung beim „Hin- und Herzahlen“

- vollwertiger Rückgewähranspruch, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung fällig werden kann (§ 19 Abs. 5)
- bei Anmeldung der Gesellschaft anzugeben (§ 19 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 8)



GmbH-Reform

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (2)

Kapitalaufbringung – Verdeckte Sacheinlage

Derzeitige Rechtsprechung

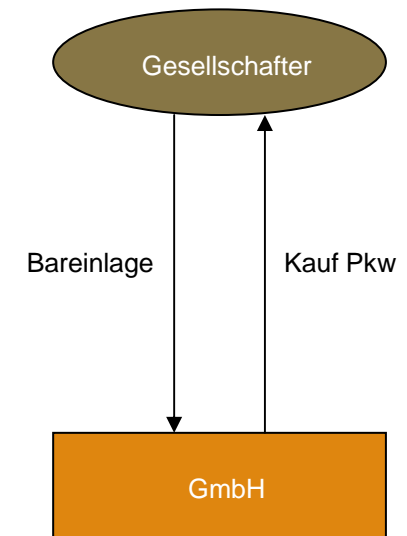
- Fortbestehen der Pflicht zur Erbringung der Bareinlage
- Unwirksamkeit des schuldrechtlichen und dinglichen Geschäfts hinsichtlich der Sacheinlage

Ziel der geplanten gesetzlichen Regelung

nur Ausschluss der übermäßigen Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage (§ 19 Abs. 4)

Künftige Regelung

- Keine Befreiung von Bareinlagenverpflichtung
- Wirksamkeit der Verträge über die Sacheinlage
- Anrechnung der Sacheinlage nicht vor Eintragung im Handelsregister



GmbH-Reform

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (3)

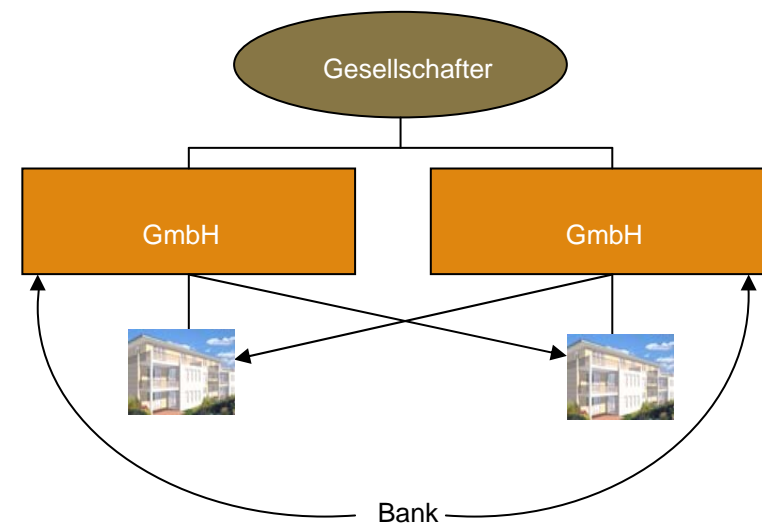
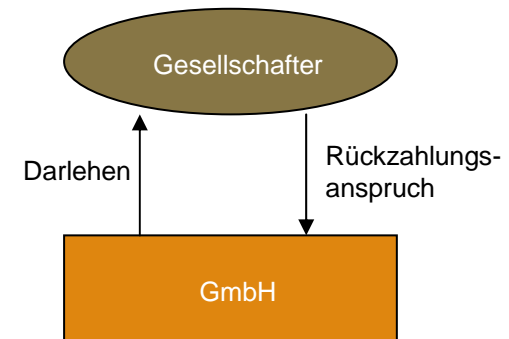
Festschreibung bilanzieller Betrachtungsweise bei Kapitalerhaltung nach §§ 30, 31

Keine verbotene Auszahlung bei

- Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages erfolgen, oder
- Leistungen, die durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gedeckt sind

Anwendungsbereiche

- Cash Pool
- Sicherheiten zugunsten anderer Konzerngesellschaften



GmbH-Reform

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung (4)

Eigenkapitalersatzrecht

- Neustrukturierung des Eigenkapitalersatzrechts
 - Streichung der Regelungen im GmbHG und HGB sowie Aufhebung der Rechtsprechungsregeln
 - Rechtsformneutrale Regelung im Insolvenzrecht (§§ 39, 135)
- Verzicht auf Merkmal „kapitalersetzend“
- Nachrangigkeit aller Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

Pro: Vereinfachung der Handhabung der Gesellschafterdarlehen

Contra: alle Gesellschafterdarlehen nachrangig in der Insolvenz

GmbH-Reform

Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen

- Maßgeblichkeit der im Handelsregister aufgenommenen **Gesellschafterliste** für die Inhaberschaft eines Geschäftsanteils gegenüber der Gesellschaft (§ 16 Abs. 1)
- Möglichkeit des **gutgläubigen Erwerbs** von Geschäftsanteilen (§ 16 Abs. 3)

Voraussetzungen:

- Eintragung des Veräußerers in Gesellschafterliste
- Unrichtigkeit der Gesellschafterliste über 3 Jahre oder Kenntnis des Berechtigten von der Unrichtigkeit der Gesellschafterliste
- Fehlende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Erwerbers von der mangelnden Berechtigung
- Fehlender Widerspruch in der Liste

GmbH-Reform

Wahl des Verwaltungssitzes

Wegzug

- *Auseinanderfallen* von Verwaltungs- und Satzungssitz möglich (§ 4a Abs. 2 GmbHG und § 5 Abs. 2 AktG gestr.)
- gilt für AG und GmbH
- *Verwaltungssitz* auch im Ausland, nicht nur EU-Ausland, möglich
- kollisionsrechtliche *Sitztheorie* gilt derzeit weiterhin in Deutschland
- Regelung im GmbHG und AktG unterscheidet nicht zwischen *Gründung oder Wegzug* einer bestehenden Gesellschaft, d. h.
 - Gründung: Sitz und Verwaltungssitz in Deutschland
 - bestehende Gesellschaft: Wegzug möglich

Regelungsdefizit: keine Anwendbarkeit auf KG / GmbH & Co. KG

Ausblick

- Referentenentwurf zum „Gesetz zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen“
- EUGH-Verfahren „Cartesio“

GmbH-Reform

Bekämpfung von Missbräuchen mit der Rechtsform der GmbH

Maßnahmen

- Beschleunigung der Rechtsverfolgung gegenüber der Gesellschaft
 - Eintragung einer inländischen Geschäftsanschrift im Handelsregister (§ 8 Abs. 4 Nr. 1)
 - vereinfachte Voraussetzungen einer öffentlichen Zustellung (§ 185 ZPO)
- Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter bzw. der Mitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Führungslosigkeit der Gesellschaft (§ 15a Abs. 3 InsO)
- Haftung der Geschäftsführer für Zahlungen an die Gesellschafter, die die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge haben mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht erkennbar (§ 64 Satz 3)
- Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer und Vorstand, z.B. Betrug, Untreue (§ 6 Abs. 2)

Ihre Ansprechpartner bei HEUSSEN-LAW



Dr. Ulrich Keunecke
Partner

Tel.: +49-(0)30-7009-4929
Fax: +49-(0)30-7009-4989
E-Mail: ulrich.keunecke@heussen-law.de



Christian Hohlwein
Senior Lawyer

Tel.: +49-(0)30-7009-4923
Fax: +49-(0)30-7009-4989
E-Mail: christian.hohlwein@heussen-law.de



Helene-Evelyn Windszus
Lawyer

Tel.: +49-(0)30-7009-4903
Fax: +49-(0)30-7009-4989
E-Mail: helene.windszus@heussen-law.de